

08.12.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 537 endg.; Ratsdok. 10690/86

598/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1183/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 wurde im Rahmen der Zusatzabgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 unter gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung eine Gemeinschaftsregelung festgelegt. Damit die Umstrukturierung der Milcherzeugung auf nationaler oder regionaler Ebene oder auf Ebene der Erfassungszonen gut durchgeführt wird, wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, den Erzeugern eine Vergütung zu gewähren, die sich zur Aufgabe ihrer Milchwirtschaft verpflichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere zur Erleichterung der Umstrukturierung der Milcherzeugung auf Ebene der Erfassungszone eine zusätzliche Massnahme vorgesehen werden sollte, die nötigenfalls an die Stelle der genannten Aufgabebestimmungen tritt.

Zu diesem Zweck legt die Kommission gemäss ihrer Erklärung anlässlich der Ratssitzung am 22. Juli 1986 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vor. Zweck dieses Vorschlags ist es, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Molkereien zu ermächtigen, ihren Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung zu gewähren und die Grundregeln für die Umverteilung der so frei gewordenen Mengen auf die dieselbe Molkerei beliefernden anderen Erzeuger vorzusehen. Die Kommission wird die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung erlassen.

Diese Massnahme dürfte auf den Haushalt keine finanziellen Auswirkungen haben.

598/p6

- 2 -

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für
die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates (3) wurde für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung eine Gemeinschaftsregelung erlassen. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2316/86 (5) erhält eine Regelung der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung auf nationaler Ebene. Für den Fall, dass einem Erzeuger keine dieser beiden Regelungen zugute gekommen ist und um den Umstrukturierungsprozess insbesondere in den Erfassungszonen nicht zu behindern wird, sollte für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung eine Ersatzmöglichkeit und die Umverteilung der somit freigewordenen Mengen innerhalb der Erfassungszone vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

- (1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13
- (2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5.1986, S. 19
- (3) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5.1986, S. 21
- (4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 13
- (5) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7.1986, S. 3

4

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird nachstehender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

1. Die Mitgliedstaaten können die Käufer ermächtigen, den Erzeugern, denen weder die Gemeinschaftsregelung der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 noch die einzelstaatliche Regelung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Verordnung zugute gekommen ist und die sich verpflichten, die gesamte Milcherzeugung am Ende eines Zwölfmonatszeitraums endgültig aufzugeben, eine in einer oder in mehreren Jahreszahlungen anzuweisende Vergütung zu gewähren.

Die Vergütung je 100 kg muss niedriger sein als der Mindestbetrag der Vergütung, die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 gezahlt wird, es sei denn, am 31. März 1988 werden die Höchstmengen gemäss Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung erreicht.

2. Die am Ende eines Zwölfmonatszeitraums freigewordenen Mengen werden zu Beginn des folgenden Zwölfmonatszeitraums den in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Erzeugern zugeteilt, die den betreffenden Käufer beliefern und bereit sind, ihm eine Zahlung anzuweisen, die je 100 kg nicht höher als die Vergütung sein darf, welche für die betreffende freigewordene Menge gewährt worden ist.
3. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und legt insbesondere die Kriterien fest, die bei der Zuteilung der freigewordenen Mengen einzuhalten sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 537 endg.; Ratsdok. 10690/86

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht in der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Maßnahme den Einstieg in die Handelbarkeit von Milchquoten und die Loslösung der Milchquoten von der Fläche. Er spricht sich nachdrücklich gegen eine solche Entwicklung aus und wiederholt seine in der Stellungnahme vom 28. Oktober 1983 - Drucksache 351/83 (Beschuß) - erhobene Forderung, daß nach Einführung der Garantiemengenregelung die Garantiemenge an die Fläche gebunden bleiben muß.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß erst durch Beschluß des EG-Ministerrates vom 16. Dezember 1986 der für die EG-Milchrentenaktion zur Verfügung gestellte Betrag von

...

bisher 4 ECU je 100 kg Milch auf 6 ECU je 100 kg erhöht wurde, um dadurch eine verstärkte Herausnahme von Milch aus dem Markt zu erreichen.

3. Die von der EG-Kommission vorgesehene Aufkaufaktion durch die Molkereien würde diese Bemühungen um ein Marktgleichgewicht unterlaufen. Es wäre den Milcherzeugern auch nicht vermittelbar, wenn einerseits Quoten gekürzt würden und andererseits Milch von Molkereien aufgekauft und an einige Wenige verteilt werden würde.
4. Zudem würde eine solche Möglichkeit vorrangig finanzkräftigen Betrieben zugute kommen, die auf zusätzliche Milchmengen zu ihrer Existenzsicherung nicht angewiesen sind. Bei den heute immer größer werdenden Molkereieinzugsgebieten besteht zudem die Gefahr, daß die Milch von den schwierigen Standorten unwiderruflich in die günstigen Produktionsgebiete verlagert wird.
5. Der Bundesrat ist außerdem der Auffassung, daß Strukturpolitik nicht den Molkereien überlassen werden kann.
6. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Vorschlag bei den weiteren Beratungen in Brüssel abzulehnen.